

S a t z u n g

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (GVBl S. 284) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.02.1984 (Nds. GVBl. S. 69) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) am 16. April 1985 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinfeld (Oldb) beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Steinfeld. Sie erfüllt die der Gemeinde Steinfeld nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Gemeindebrandmeister

Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Steinfeld (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Gemeinde Steinfeld erlassene "Dienstweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinfeld" zu beachten. Der Gemeindebrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Gemeindebrandmeister" vertreten.

§ 3 Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Gemeindebrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

§ 4 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Steinfeld und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen.

Dem Gemeindefeldkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindefeldbrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlags der Gemeinde Steinfeld (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- c) Überwachung, Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

Darüber hinaus entscheidet das Kommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.

- (2) Das Gemeindefeldkommando besteht aus dem Gemeindefeldbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Schriftwart, dem Geräewart und zusätzlichen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählenden aktiven Mitgliedern bis zu einer Sollstärke des Gemeindefeldkommandos von 9 Personen.
- (3) Das Gemeindefeldkommando wird vom Gemeindefeldbrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindefeldbrandmeister hat das Gemeindefeldkommando einzuberufen, wenn der Gemeindefelddirektor oder mehr als die Hälfte der Gemeindefeldkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindefeldkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeindefeldkommandos gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Gemeindefeldkommando ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Über jede Sitzung des Gemeindefeldkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindefeldbrandmeister und einem der Gemeindefeldkommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindefelddirektor zuzuleiten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindefeldbrandmeister oder das Gemeindefeldkommando im

Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,,
 - d) der Vorschlag zur Ernennung des Gemeindebrandmeisters und seines Vertreters (§ 13 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Gemeindedirektor oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung, einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.
- (4) Jedes aktive verpflichtete Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließt. Bei Personalangelegenheiten wird auf Antrag eines aktiven Mitgliedes geheim abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

§ 6 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde Steinfeld über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Aufnahmegesuche sind an den Gemeindebrandmeister zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Gemeindekommando (§ 4 Abs. 1). Der Gemeindebrandmeister hat dem Gemeindedirektor die Neuaufnahme vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag mitzuteilen.

- (4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Gemeindebrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehrassistentin-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Ein Bewerber, der einer anderen Freiwilligen Feuerwehr bereits als Feuerwehrmann angehört hat, soll von der Ableistung einer Probefristzeit befreit werden. Er ist mit seinem letzten Dienstgrad aufzunehmen.

§ 7 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluß des Gemeindekommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 8 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 9 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Gemeindekommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinfeld ernannt werden.

§ 10 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Gemeindekommando.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 330 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Gemeindebrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (3) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Gemeindebrandmeister dem Gemeindedirektor zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (4) Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist so gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechen.

§ 12 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen verliehen werden.
- (2) Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Gemeindebrandmeister aufgrund des Beschlusses des Gemeindefeuerwehrrates verliehen. Zur Verleihung vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts bedarf es der Zustimmung des Kreisbrandmeisters. Dienstgrade an den Gemeindebrandmeister werden vom Gemeindedirektor verliehen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,


- c) Ausschluß
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Gemeindebrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Gemeindekommandos mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes (Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 5). Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Gemeindebrandmeister bzw. Zeugwart und Gerätewart abzugeben. Der Gemeindebrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (6) Auf Antrag des Gemeindekommandos und im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und dem Kreisbrandmeister kann die Gemeinde dem Einwohner, der ehrenvoll aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheidet, das Recht zum Tragen der Dienstkleidung bei besonderen mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Anlässen verleihen.

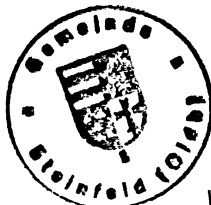
§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Steinfeld vom 12.12.1974 außer Kraft.

Steinfeld, den 16.04.1985

Gemeinde Steinfeld (Oldb)


Kruse
Bürgermeister




Möllmann
Gemeindedirektor

Bekanntgemacht im Amtsblatt des Res.Bez.
Weser-Ems Nr. 19 vom 10.05.1985 (S. 485)